

SATZUNG

Über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wolfsburg (Fraktionsmittelsatzung)

(Amtsblatt Stadt Wolfsburg 2023, Nr. 12)

In der Fassung vom 22.03.2023

Auf Grund der §§ 10, 11 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 588) hat der Rat in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuwendungen

- (1) Gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG können die Kommunen die Arbeit ihrer Ratsfraktionen durch Zuwendungen unterstützen. Chancengleichheit, Angemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
- (2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.
- (3) Zur Abgeltung ihres Aufwandes erhalten die Fraktionen Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.
- (4) Die gemäß den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung ermittelten Zuwendungen bilden für jede Fraktion ein Budget. Die Zuwendungen gem. §§ 2 und 3 sind innerhalb des Budgets untereinander deckungsfähig, die Zuwendungen gem. § 4 werden nur in der tatsächlichen Höhe gewährt.
- (5) Im Haushaltsjahr ausgesprochene allgemeine Haushaltssperren gelten auch für die Ansätze der Fraktionsbudgets. Ausgenommen von Haushaltssperren ist der Ansatz für vertraglich festgelegte Leistungen innerhalb der Budgets für Personal-, Miet- und Sachaufwand.
- (6) Die den Fraktionen gewährten Zuwendungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.
- (7) Besteht eine Gruppe aus mehreren Fraktionen, werden für die Gruppe keine zusätzlichen Fraktionszuwendungen gewährt, soweit eine der Fraktionen Anspruch auf Fraktionsmittel geltend macht.

§ 2 Sachaufwendungen

- (1) Als Geldleistungen für die Abdeckung der erstattungsfähigen Kosten (Sachaufwendungen) wird den Fraktionen, begrenzt durch die tatsächliche Höhe der entstandenen Kosten, eine jährliche pauschale Zuwendungen gewährt, die sich wie folgt berechnet:
 - a. – je Ratsfraktion ein Sockelbetrag in Höhe von 900,00 €
 - b. – und je Ratsmitglied ein Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 360,00 €Die Mittel sollen nur für die nach der Richtlinie zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung (Anlage 1) bestimmten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, aber frühestens ab Beginn der Wahlperiode. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.

- (3) Die Geldleistungen werden in zwei Raten zu Beginn des Jahres und zu Beginn der zweiten Jahreshälfte gezahlt. Überschüsse aus dem Vorjahr werden mit der zweiten Rate des folgenden Jahres verrechnet. Eine Übertragung der jährlich gezahlten Zuschüsse in das nächste Haushaltsjahr kann daher nicht erfolgen.
- (4) Die EDV-Ausstattung wird durch Sachleistungen der Stadt Wolfsburg gestellt.
- (5) Der Mobiliaraufwand wird durch Sachleistungen der Stadt Wolfsburg gestellt.

§ 3 Mietaufwendungen und Nebenkosten

- (1) Fraktionen können eine Geschäftsstelle einrichten. Hierzu werden den Fraktionen grundsätzlich im städtischen Eigentum stehende oder städtisch angemietete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall kann auf Wunsch auch ein Mietkostenzuschuss in vergleichbarer Höhe zur Anmietung eigener Fraktionsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Fraktionen, die Räumlichkeiten von der Stadtverwaltung gestellt bekommen, wird der Mietkostenzuschuss zur internen Verrechnung einbehalten.

§ 4 Personalaufwand

- (1) Als Geldzuweisung gegen Einzelnachweis werden den Fraktionen die Personalkosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Erstattungsfähig dabei sind:
 - Bei Fraktionen ab 2 Ratsmitgliedern:
1,0 Stellen Fraktionsgeschäftsführung (Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA)
 - Bei Fraktionen ab 7 Ratsmitgliedern:
1,0 Stellen Fraktionsgeschäftsführung (Entgeltgruppe 12TVöD-VKA) und
0,5 Stellen Fraktionsmitarbeitende (Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA)
 - Bei Fraktionen ab 12 Ratsmitgliedern:
1,0 Stellen Fraktionsgeschäftsführung (Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA) und
1,0 Stellen Fraktionsmitarbeitende (Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA)
- (2) Überschreitet eine Fraktion aufgrund Fraktionswechsels während der Wahlperiode die nächste, höhere Stufe, erhält sie ab diesem Zeitpunkt die entsprechende personelle Mehrausstattung der nächsten, höheren Stufe. Unterschreitet eine Fraktion aufgrund Fraktionswechsels während der Wahlperiode die nächste, niedrigere Stufe, erhält sie zum Schutz der dort beschäftigten Mitarbeitenden weiterhin die bisherige, höhere Personalausstattung. Erst bei erneuter Reduktion, um dann insgesamt 2 Mandate, wird die Personalausstattung nach unten angepasst.
- (3) Die Einstufung der Beschäftigten hat entsprechend den Vorgaben des TVöD zu erfolgen.
- (4) Arbeitgeberin des Personals ist die Fraktion. Die Arbeitsverträge sind zwischen den Fraktionen und deren Beschäftigten abzuschließen. Verpflichtungen für die Stadt Wolfsburg können daraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Personalabrechnung wird von der Stadt Wolfsburg übernommen.
- (6) Führt die Veränderung der Mitgliederzahl einer Fraktion dazu, dass sich auch der Anspruch auf Erstattung der Personalkosten verringert, werden der betroffenen Fraktion die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten auf der bisher für diese Fraktion geltenden Grundlage für längstens drei weitere Monate erstattet.
- (7) Schließen sich zwei oder mehr Fraktionen zu einer Gruppe zusammen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erstattung weiterer Personalkosten.

§ 5 Nachweisführung

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach §§ 2, 3 und 4 ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises (Anlagen 3) dem*der Oberbürgermeister*in vorzulegen. Diese*r entscheidet in begründeten Fällen über eine Fristverlängerung. Der Verwendungsnachweis ist mit der

- Versicherung der*des Vorsitzenden der Fraktion über eine bestimmungsgemäße Mittelverwendung der Haushaltsmittel zu verbinden (Anlage 2).
- (2) In den Sachberichten ist die Verwendung der Haushaltsmittel kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach wesentlichen Positionen, summarisch auszuweisen.
 - (3) Soweit eine Fraktion Personal beschäftigt, sind zur Nachprüfung der tarifgerechten Eingruppierung mindestens die Art der Tätigkeit, die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben und der Arbeitsvertrag einzureichen.
 - (4) Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Mittelverwendung sind aufzubewahren, und bei Bedarf der*dem Oberbürgermeister*in, dem Rechnungsprüfungsamt, sowie der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes vorzulegen.
 - (5) Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder bei denen die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, müssen an die Stadt Wolfsburg zurückgeführt werden.

§ 6 Übertragung und Auflösung

- (1) Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr kann nur innerhalb der jeweiligen Wahlperiode erfolgen. Die jährlich gewährten Zuschüsse gemäß § 2 Abs.1 können nicht über das Haushaltsjahr hinaus übertragen werden. Erwirtschaftete Überschüsse sind zum Ende der Wahlperiode an die Stadt zurückzuführen.
- (2) Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem städtischen Haushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über. Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Fraktionsmittelsatzung vom 22.03.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Fraktionsmittelsatzung vom 03.11.2021 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 22.03.2023 außer Kraft.

Wolfsburg, 22.03.2023

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Richtlinie zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung von Zuwendungen
Anlage 2 – Muster Vorblatt Nachweisführung
Anlage 3 – Muster Nachweisführung

Anlage 1 zur Fraktionsmittelsatzung der Stadt Wolfsburg

Richtlinie über die ordnungsgemäße Mittelverwendung von Zuwendungen

1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Fraktionen und Gruppen, die gemäß der Fraktionsmittelsatzung der Stadt Wolfsburg Zuwendungen erhalten. Soweit in dieser Richtlinie Gruppen nicht gesondert erwähnt werden, gelten die zu den Ratsfraktionen gemachten Angaben entsprechend. Die Ratsfraktionen erhalten auf der Grundlage des § 57 Abs. 3 NKomVG Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Erledigung der Geschäfte der Fraktionen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen besteht nicht.

2. Verwendungszweck

Gemäß RdErl. d. MI v. 24.08.2020 – 33.12-10005 § 57 „Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften“ ist eine Finanzierung der Fraktions-/Gruppenarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln nur zulässig, soweit sich die Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht und dabei ein nachprüfbarer notwendiger sachlicher und personeller Aufwand entsteht. Das Vorliegen eines zulässigen Verwendungszwecks richtet sich folglich danach, ob die Zuwendung für die Aufgaben verwendet werden, die den Fraktionen/Gruppen von der Kommunalverfassung zugewiesen worden sind.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können zulässige Verwendungszwecke u. a. sein:

- **Aufwendungen für die laufenden Geschäfte** (Porto, Telefon, EDV-Ausstattung, sonstiges Büromaterial usw.)
- Je nach Größe der Fraktion **Anmietung von Räumen** bzw. Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten
- **Beschäftigung von Fraktionsmitarbeiter*innen**
- **Kosten für Bewirtung** von Gästen, wenn diese in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den Fraktionen von der Kommunalverfassung zugewiesenen Aufgaben steht
- **Reisekosten**, wenn der Fahrtkostenersatz nicht bereits auf der Grundlage der Entschädigungssatzung erfolgt und die Reise unmittelbar der Erfüllung kommunalverfassungsrechtlicher Aufgaben der Fraktion dient und sie einen inhaltlichen Bezug zur Arbeit der Vertretung hat
- **Aufwendungen für Klausurtagungen**, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist (z. B. Verpflegung, Fahrtkosten, Aufwendungen für Fachvorträge)
- **Öffentlichkeitsarbeit**, soweit sie der öffentlichen Darstellung der Auffassungen von Fraktionen in den Angelegenheiten der Kommune dient; hier ist insbesondere das Verbot der Parteifinanzierung und -werbung aus kommunalen Zuwendungen streng zu beachten und einzuhalten

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind folgende Verwendungszwecke unzulässig:

- Gesellschaftliche Repräsentationsausgaben (z. B. Geschenke, Gruß- oder Glückwunschkarten) sind nicht von der Zweckbestimmung der Fraktionsmittel gedeckt, es besteht kein Bezug zur Fraktionsarbeit
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen
- Die Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die den einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und durch Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz oder Ersatz des Verdienstausfalls abgegolten werden und in Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind
- Partei- und Wahlkampffinanzierung
- Werbung (siehe Öffentlichkeitsarbeit); es ist zwischen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit für die Tätigkeit der Faktion und der nicht zuwendungsfähigen Öffentlichkeitsarbeit für die Partei zu unterscheiden
- Spenden

3. EDV-Ausstattung

Gemäß § 2 Abs. 4 der Fraktionsmittelsatzung erhalten Fraktionen eine angemessene EDV-Ausstattung in der Höhe eines vergleichbaren Büroarbeitsplatzes eines städtischen Mitarbeitenden.

***[Beispiel]-*Fraktion im Rat der Stadt Wolfsburg**

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Wolfsburg
z. Hd. Referat Rats-
und Rechtangelegenheiten
Postfach 10 09 44
38440 Wolfsburg

[XX.XX.20XX]

Verwendungsnachweis über die Geschäftskosten der Fraktion vom 01.01.20XX bis zum 31.12.20XX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit versichern wir, dass wird die von der Stadt Wolfsburg für das Jahr [20XX] erhaltenen Zuwendungen in Höhe von [XX €] ordnungsgemäß und ausschließlich für die Fraktionsgeschäfte verwendet haben. Ein Verwendungsnachweis, der die Einnahmen- und Ausgabenkategorien, sowie die einzelnen Einnahmen und Ausgaben ausweist, liegt bei.

[Platz für weitere Erläuterungen der Fraktionen]

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzende*r

Fraktionsgeschäftsführung

Anlagen

- Verwendungsnachweis inkl. Aufstellung und Nachweisführung

Verwendungsnachweis

über die Zuwendungen der Stadt Wolfsburg zu den Geschäftsführungskosten
der XXX-Fraktion vom 01.01.20XX - 31.12.20XX

Einnahmen:

Beschreibung	Betrag
Zuwendungen der Stadt Wolfsburg	
Gesamt	- €

Ausgaben:

Beschreibung	Betrag
Aufwendungen für die laufenden Geschäfte	
Porto	
Telefon	
EDV-Ausstattung	
sonstiges Büromaterial	
Anmietung von Räumen	
Beschäftigung Fraktionsmitarbeiter*innen	
Kosten für Bewirtung	
Reisekosten	
Auswendungen für Klausurtagungen	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sonstiges	
Gesamt	- €

Summe	- €
--------------	-----

Wolfsburg, den XX.XX.XXXX

Fraktionsgeschäftsführung

